

BGer 6S.13/2006 vom 30. August 2006

Bundesgericht, 2006-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6S.13_2006

FR: TF 6S.13/2006 du 30 août 2006

IT: TF 6S.13/2006 del 30 agosto 2006

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung von Art. 125 und Art. 18 Abs. 3 StGB . Die Vorinstanz habe zu Unrecht auf Fahrlässigkeit erkannt. Das regelwidrige Verhalten der Fahrradfahrerin sei nicht vorhersehbar gewesen und der Unfall auch bei stark reduzierter Geschwindigkeit nicht vermeidbar (Beschwerde Ziff. 13-18). Der Sorgfaltsmassstab gegenüber dem Kind gemäss Art. 26 Abs. 2 SVG sei zu hoch veranschlagt worden, zumal es sich bei dem Kind um eine Oberstufenschülerin handelte. Weiter werfe ihm die Vorinstanz zu Unrecht vor, dass er den Sichtkontakt zur Fahrradfahrerin nicht hätte abreißen lassen dürfen, dass er seine Geschwindigkeit auf 50km/h hätte reduzieren und dass er ein Hupsignal hätte abgeben sollen (Beschwerde Ziff. 7-12). Unhaltbar sei sodann der Vorwurf der Beschwerdeführerin, dass er hätte ausweichen können (Stellungnahme Ziff. 3).

E. 1.1

Die Beschwerdeführerin stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, dass keine Umstände (z.B. Gegenverkehr) bestanden hätten, welche den Beschwerdeführer an einer ununterbrochenen Beobachtung der Beschwerdeführerin gehindert hätten (Stellungnahme S. 5). Weiter könne der Beschwerdeführer aus der Distanz nicht erkannt haben, dass es sich bei der Gruppe um Oberstufenschüler handelte, und der Unfall sei ohne Weiteres vermeidbar gewesen, z.B. durch Ausweichen (Stellungnahme S. 8 f.).

E. 1.2

Die Vorinstanz kommt zum Schluss, dass der Beschwerdeführer die nach Art. 26 Abs. 2 SVG gebotene Sorgfalt nicht aufgebracht habe. In tatsächlicher Hinsicht geht sie davon aus, dass er die Beschwerdeführerin rund 250m vor der Unfallstelle als Kind erkannt habe (angefochtenes Urteil Ziff. 3.2.2 und 7.3.2). Bei Kindern müsse der Verkehrsteilnehmer mit Verkehrsregelverletzungen rechnen und seine Fahrweise danach ausrichten, um Gefährdungen und Schädigungen zu vermeiden. Er habe namentlich die Geschwindigkeit zu mässigen, Bremsbereitschaft zu erstellen, dem Verhalten der Kinder grösste Aufmerksamkeit zu schenken und, wenn die Kinder nicht auf den Verkehr achteten, Warnsignale abzugeben. Wer Kinder als solche erkenne und gleichwohl unbeirrt zufahre, handle pflichtvergessen. Die besondere Vorsichtspflicht gehe zwar nicht so weit, dass der Fahrzeugführer in jedem Fall beim Anblick eines Kindes abbremsen oder hupen müsse, doch sei dem ortskundigen Beschwerdeführer vorliegend bewusst gewesen, dass die Fahrradfahrer bei der fraglichen Einmündung die Hauptstrasse überqueren oder in sie einbiegen würden. Er hätte deshalb besondere Vorsicht walten lassen müssen (angefochtenes Urteil Ziff. 2.2.3 und 5.1.1).

E. 1.3

Die Ausführungen der Vorinstanz zur Fahrlässigkeit stehen im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGE 129 IV 282 , E. 2; 127 IV 34 , E. 2a). Der Beschwerdeführer kann angesichts seiner Ortskenntnis und des Kindesalters der Beschwerdeführerin insbesondere nicht geltend machen, ihr verkehrsregelwidriges Verhalten sei unvorhersehbar gewesen. Soweit der Beschwerdeführer im Weiteren anhand detaillierter Berechnungen die Vermeidbarkeit des Unfalls und insbesondere auch die Ausweichmöglichkeiten bestreitet, verkennt er, dass - wie das Bundesgericht für den vorliegenden Fall bereits in seiner Entscheid 6P.17/2004, 6S.49/2004 vom 4. August 2004, E. 7.2 festgehalten hat - nicht die Vermeidung des Unfalls, sondern diejenige der schweren Körperverletzung entscheidend ist. Die Körperverletzung gilt auch als vermeidbar, wenn es bei sorgfaltsgemäsem Verhalten des Fahrzeuglenkers mit grösster Wahrscheinlichkeit zu einer geringeren Verletzung gekommen wäre. Die Rüge der Bundesrechtsverletzung geht insoweit fehl.

E. 2

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Strafzumessung. Die Vorinstanz habe Art. 63 und 64 StGB verletzt, indem sie seine Uneinsichtigkeit und sein fehlendes Geständnis strafscharfend gewertet habe. Dies verstosse gegen fundamentale Prinzipien des Strafrechts, insbesondere gegen die Unschuldsvermutung.

E. 2.1

Der Richter misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu; er berücksichtigt die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen (Art. 63 StGB). Der Umfang der Berücksichtigung verschiedener Strafzumessungsfaktoren liegt im Ermessen der kantonalen Behörde (BGE 127 IV 101 E. 2; 124 IV 286 E. 4a, je mit Hinweisen). Der Kassationshof kann im Verfahren der Nichtigkeitsbeschwerde in die Strafzumessung nur eingreifen, wenn die Vorinstanz den gesetzlichen Strafrahmen über- oder unterschritten hat, wenn sie von rechtlich nicht massgebenden Kriterien ausgegangen ist oder wenn sie wesentliche Gesichtspunkte ausser Acht gelassen bzw. (in Überschreitung oder Missbrauch ihres Ermessens) falsch gewichtet hat (BGE 129 IV 6 E. 6.1.). Nach der Rechtsprechung darf hartnäckiges Bestreiten als fehlende Reue und Einsicht interpretiert und zu Lasten des Angeklagten gewertet werden; umgekehrt führen ein Geständnis und kooperatives Verhalten im Verfahren regelmässig zu einer gewissen Strafminderung (BGE 113 IV 56).

E. 2.2

Bei der Würdigung der täterbezogenen Strafzumessungskriterien berücksichtigte die Vorinstanz insbesondere die aufrichtige Reue des Beschwerdeführers. Weil er nach wie vor der Ansicht sei, bei seiner Fahrt am 26. August 2002 keinen Fehler begangen und nicht fahrlässig gehandelt zu haben, könne die Strafe nicht in gleichem Masse gemindert werden wie bei Geständigkeit und gänzlicher Einsicht. Entgegen den Beanstandungen des Beschwerdeführers hat die Vorinstanz die Uneinsichtigkeit und das fehlende Geständnis somit nicht strafscharfend, sondern lediglich in eingeschränktem Masse strafmindernd berücksichtigt. Diese vorinstanzliche Strafzumessungsbegründung ist nicht zu beanstanden. Zusammenfassend ist die Nichtigkeitsbeschwerde im Strafpunkt abzuweisen.

II. Eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerden im Zivilpunkt

E. 3

Wird, wie hier, die Nichtigkeitsbeschwerde im Strafpunkt abgewiesen, tritt der Kassationshof auf die Beschwerde im Zivilpunkt nur ein, wenn der für die Berufung geltende Streitwert von Fr. 8'000.-- erreicht ist (Art. 277quater Abs. 2 i.V.m. Art. 271 Abs. 2 BStP ; Art. 46 OG). Gemäss Art. 55 Abs. 1 lit. a OG ist bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten, deren Gegenstand nicht in einer bestimmt bezifferten Geldsumme besteht, anzugeben, ob der erforderliche Streitwert erreicht ist. Ferner sind bei Nichtigkeitsbeschwerden im Zivilpunkt konkrete Rechtsbegehren zu stellen. Es reicht nicht, bloss die Aufhebung des angefochtenen Entscheids zu verlangen. Dies bedeutet in der Regel, dass die Geldsumme, zu deren Zahlung die Gegenpartei verpflichtet werden soll, wie bei der Berufung genau zu beziffern ist. (BGE 128 IV 53 E. 6a S. 69 f.; 127 IV 141 E. 1b; BGE 125 III 412 E. 1b und c/aa je mit Hinweisen). Soweit die Zivilansprüche im Sinne von Art. 9 Abs. 3 OHG nur dem Grundsatz nach zu entscheiden sind, muss die begehrte Geldsumme naturgemäss nicht genau beziffert werden. In diesem Fall ist der Substanziierungspflicht jedenfalls auch mit der Formulierung konkreter Haftungsquoten genüge getan (vgl. Entscheid 6S.754/2000 vom 15. Juni 2001, E.3a.aa). Nach der Aktenlage wird der Streitwert vorliegend zweifellos erreicht und beide Parteien haben konkrete Haftungsquoten anbegehrt. Auf die Nichtigkeitsbeschwerden im Zivilpunkt ist somit einzutreten.

E. 4.1

Für den Fall der Abweisung der Nichtigkeitsbeschwerde im Strafpunkt verlangt der Beschwerdeführer eine Festlegung seiner Haftungsquote auf 33% (20% Betriebsgefahr; 13,3% Verschuldensanteil). Seinem bloss leichten Verschulden stünde ein schweres Selbstverschulden der Fahrradfahrerin gegenüber (Beschwerde Ziff. 21-24). Das Verschulden sei sektoriell und nicht nach dem Prinzip der Verschuldensneutralisation resp. -kompensation zu verteilen (Stellungnahme Ziff. 1).

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin wendet sich ebenfalls gegen die Festlegung der Haftungsquote. Die ihr konkret zugerechneten Verschuldensanteile, die festgelegte Betriebsgefahr und die Ablehnung der 'Kompensationsmethode' bei der Verschuldensaufteilung verletzen Art. 59 Abs. 2 SVG . Der Beschwerdeführer und sie selbst seien beide gleichermassen für den Unfall verantwortlich, weshalb sich ihre Verschulden in Anwendung der Kompensationsmethode gegenseitig aufheben würden. Es verbleibe allein die vom Beschwerdeführer zu vertretene Betriebsgefahr. Er hafte deshalb für den gesamten Schaden. Eventualiter sei die Betriebsgefahr mit 50% zu beziffern; von den verbleibenden Verschuldensanteilen entfielen die Hälfte (25%) auf sie. Subeventualiter sei der vorinstanzliche Entscheid ganz aufzuheben und zur Neubeurteilung der Haftungsquote zurückzuweisen.

E. 4.3

Die Vorinstanz verwirft die Verschuldenskompensation und nimmt eine sektorielle Aufteilung vor. Der Unfall sei in erster Linie der Beschwerdeführerin zuzuschreiben, den Beschwerdeführer treffe ein vergleichsweise leichtes Verschulden. Die Betriebsgefahr wird auf 30%, die Verschuldensanteile der Parteien auf 70% veranschlagt, wovon der Beschwerdeführer 2/7 und die Beschwerdeführerin 5/7 zu verantworten hätten. Daraus resultiert eine hälftige Schadenstragung.

E. 4.4.1

Gemäss Art. 277quater Abs. 1 BStP entscheidet der Kassationshof im Zivilpunkt in der Sache selbst oder weist sie zu neuer Entscheidung an die kantonale Behörde zurück. Wird durch den Betrieb eines Motorfahrzeugs ein Mensch getötet oder verletzt oder Sachschaden verursacht, so haftet der Halter für den Schaden (Art. 58 Abs. 1 SVG). Beweist der Halter, dass ein Verschulden des Geschädigten beim Unfall mitgewirkt hat, so bestimmt das Gericht die Ersatzpflicht unter Würdigung aller Umstände (Art. 59 Abs. 2 SVG). Zu diesen Umständen gehören die mit dem Betrieb eines Motorfahrzeugs notwendig verbundenen Gefahren, das Verschulden des Motorfahrzeugführers und das Selbstverschulden des Verletzten, wobei letzteres bei Kindern nach der Rechtsprechung altersentsprechend milder zu bewerten ist (BGE 111 II 89 , E. 1a, 2c; Entscheide 4C.278/1999 vom 13. Juli 2000, E. 2c und 4C.10/1989 vom 30. Mai 1989, E. 1b). Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut von Art. 59 Abs. 2 SVG sind alle Umstände zu berücksichtigen und der Gesamtschaden von 100 % deshalb auf die einzelnen haftpflichtrechtlich relevanten Ursachen quotenmässig zu verteilen (vgl. BGE 132 III 249 , E. 3.1; 129 III 65 E. 7.3; 113 II 323 E. 1c; s.a. ähnlich gelagerten BGE 111 II 89 E.2).

E. 4.4.2

Die Bewertung der verschiedenen unfallrelevanten Umstände liegt grundsätzlich im Ermessen des urteilenden Gerichts. Der Kassationshof kann bei der Überprüfung von Ermessensentscheiden im Verfahren der eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde im Zivilpunkt nur einschreiten, wenn die Vorinstanz von in Lehre und Rechtsprechung anerkannten Grundsätzen abgewichen ist, wenn sie Tatsachen berücksichtigt hat, die für den Entscheid im Einzelfall keine Rolle hätten spielen dürfen, oder wenn sie umgekehrt Umstände ausser Acht gelassen hat, die zwingend hätten beachtet werden müssen. Ausserdem greift der Kassationshof in Ermessensentscheide ein, wenn sich diese als offensichtlich unbillig bzw. als in stossender Weise ungerecht erweisen (vgl. BGE 132 III 249 , E. 3.5; 130 III 182 E. 5.5.2; 128 III 390 E. 4.5; ferner Entscheide 4C.278/1999 vom 13. Juli 2000, E. 2c. und 6S.346/2005 vom 2. Februar 2006, E. 2.3).

E. 4.4.3

Die von der Vorinstanz angewandte Methode der sektoriellen Haftungsaufteilung steht im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 59 Abs. 2 SVG und ist von Bundesrechts wegen nicht zu beanstanden. Ebenso wenig ist die vorinstanzliche Verschuldensaufteilung zu kritisieren. Das Verschulden der Beschwerdeführerin, welche, ohne sich umzublicken, auf die Hauptstrasse hinausfuhr, wiegt im Vergleich zur mangelnden Vorsicht des Beschwerdeführers schwer. Zu Recht auferlegt ihr die Vorinstanz deshalb rund 70% (5/7) des neben der Betriebsgefahr verbleibenden Verschuldens. Auch die Betriebsgefahr wurde mit 30% angemessen veranschlagt. Zusammenfassend erweist sich die von der Vorinstanz vorgenommene hälftige Aufteilung der Haftungsquoten als bundesrechtskonform und die diesbezüglichen Rügen sind abzuweisen.

III. Kosten und Entschädigungsfolgen

Sowohl die Beschwerdeführerin als auch der Beschwerdeführer unterliegen mit ihrer Nichtigkeitsbeschwerde und werden deshalb kostenpflichtig (Art. 278 Abs. 1 BStP). Soweit sie sich mit ihren Stellungnahmen gegen die Nichtigkeitsbeschwerde des jeweils anderen gerichtet haben, obsiegen sie. Dafür steht ihnen eine Entschädigung von je Fr. 1'000.-- aus der Bundesgerichtskasse zu (Art. 278 Abs. 3 Satz 1 BStP). Da sie jedoch beide der Bundesgerichtskasse für die an den andern ausgerichtete Entschädigung Ersatz zu

leisten haben (Art. 278 Abs. 3 Satz 3 BStP), werden die Entschädigungsansprüche und Ersatzforderungen verrechnet und per saldo keine Entschädigungen ausgerichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.